

haben, wenn sie zur Verabreichung von Wein, Obstwein, Most oder Bier in Gast- oder Schankwirtschaften dienen sollen. Auf den Gefäßen muß der Gehalt nach dem Litermaß angegeben sein, wenn es sich nicht um Liter- oder noch kleinere Gefäße handelt. Im Verkehr der Gast- und Schankwirtschaften sind nur Gefäße des Litermaßsystems gestattet. Die Gast- und Schankwirthe müssen amtlich beglaubigte Flüssigkeitsmaße zur Prüfung ihrer Gefäße jederzeit bereit halten. Dies ist im Gesetze, betreffend die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße, vom 20. Juli 1881 (R.-G.-Bl. 1881, S. 249) vorgeschrieben. Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sind mit Strafe und Einziehung der vorschriftswidrigen Gefäße bedroht.

Nach § 369, Nr. 2 des Reichsstrafgesetzbuches sind Gewerbetreibende strafbar, bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe nicht geeignete, mit dem gesetzlichen Eichungsstempel nicht versehene oder unrichtige Maße, Gewichte oder Waagen vorgefunden werden, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei schuldig machen. Daneben ist auf die Einziehung der vorschriftswidrigen Meßwerkzeuge zu erkennen.

Nach dem Gesetze über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren vom 16. Juli 1884 (R.-G.-Bl. 1884, S. 120) müssen diese Waaren mit einer vorschriftsmäßigen Angabe des Feingehaltes versehen sein, widrigenfalls Bestrafung und Vernichtung der gefehlwidrigen Bezeichnung erfolgen.

Ebenso dürfen bei der gewerbmäßigen Abgabe elektrischer Kraft Meßwerkzeuge, sofern sie nach den Eicherungsbedingungen zur Bestimmung der Vergütung dienen sollen, nur verwendet werden, wenn ihre Angaben auf den gesetzlichen Einheiten beruhen. Ueber die amtliche Beglaubigung und Revision der Meßwerkzeuge kann der Bundesrath Vorschriften treffen (§ 6 des Gesetzes vom 1. Juni 1898). Wer bei der gewerbmäßigen Abgabe elektrischer Arbeit den oben erwähnten gesetzlichen oder den gemäß derselben erlassenen Bundesratsvorschriften zuwiderhandelt, ist strafbar. Neben der Strafe kann auf Einziehung der vorschriftswidrigen oder unrichtigen Meßwerkzeuge erkannt werden (§ 12 daf.). Doch treten diese Vorschriften (§§ 6 und 12) erst mit dem 1. Januar 1902 in Kraft.

Die Herstellung der Maße und Gewichte ist der Privatthätigkeit überlassen. Die Prüfung und Beglaubigung erfolgt durch die staatlichen Behörden, die der elektrischen Meßgeräte durch die physikalisch-technische Reichsanstalt. Der Reichskanzler kann die Befugniß hierzu auch anderen Stellen übertragen. Alle zur Ausführung der amtlichen Prüfung elektrischer Meßgeräte benutzten Normale und Normalgeräte müssen durch die physikalisch-technische Reichsanstalt beglaubigt sein (Gesetz vom 1. Juni 1898).

Abgesehen von den elektrischen Meßgeräten erfolgen Eichung, Stempelung und Revision durch die Eichungsämter, welche einzelstaatliche oder Gemeinde-, nicht Reichsbehörden sind und unter der Normal-Eichungskommission in Berlin (einer Reichsbehörde) stehen (Art. 16, 17, 18 der Maß- und Gewichtsordnung). Die Normal-Eichungskommission untersteht dem Reichsamte des Innern und hat alle die technische Seite des Eichungswesens betreffenden Gegenstände zu regeln. Sie hat die näheren Vorschriften über die Maße, Gewichte, Waagen und Meßwerkzeuge zu erlassen und die Gebühren für die Eichung festzusetzen. Sie ist mit der Beglaubigung der Geräte zur steueramtlichen Prüfung des Branntweins betraut. Sie besteht aus ordentlichen Mitgliedern, welche Reichsbeamte sind, und beigeordneten Mitgliedern, welche vom Reichskanzler auf jedesmal fünf Jahre ernannt werden. Maße, Gewichte und Meßwerkzeuge, welche von einer Eichungsstelle des Reichsgebietes geachtet und mit dem vorschriftsmäßigen Stempelzeichen beglaubigt sind, dürfen im ganzen Reichsgebiete im öffentlichen Verkehre angewendet werden (Art. 20 der Maß- und Gewichtsordnung).

Nach dem Gesetze vom 26. November 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 397) finden die organisatorischen Bestimmungen der Maß- und Gewichtsordnung (Art. 15—20) auf Bayern nicht Anwendung. Demgemäß erstrecken sich die Befugnisse der Normal-Eichungskommission nicht auf Bayern und werden dort von der königlich bayerischen Normal-Eichungskommission wahrgenommen. Indessen hat diese die von ihr anzuwendenden Normale von der Normal-Eichungskommission des Reiches zu beziehen, sowie alle das Eichungswesen betreffenden technischen Fragen, ins-